



Wasser- und Abwasserzweckverband
„Mittelgraben“
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

MWA GmbH als Betriebsführer
des WAZV „Mittelgraben“

E-Mail: zaehlerwesen@mwa-gmbh.de
Internet: www.mwa-gmbh.de
Tel.: 033203 345-391

Kundennummer: **Leistungsobjektnr.:**

--	--

Antrag auf Abnahme von Abwasserzählern

-zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge-

1. Angaben zum Leistungsobjekt

Straße/Hausnummer:	
PLZ:	Ort:

2. Angaben zum Antragssteller

Name:	Vorname:
ggf. Firmenbezeichnung:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ:	Ort/Ortsteil:
Telefonnummer*:	E-Mail*:

*Diese Angaben sind freiwillig. Soweit diese erteilt werden, wird das Einverständnis zur Datenverarbeitung vorausgesetzt.

3. Angaben zum Zählerwechsel

3.1 Angaben zum Abnahmegrund (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Neuinstallation Wechselung Reparatur sonstiges: _____

3.2 Angaben zum alten Abwasserzähler/zu den alten Abwasserzählern*

	Zählernummer	Ausbaustand	Baujahr	Ausbaudatum	Zählerort (bspw. Keller)
1					
2					

*Angaben entfallen bei Neuinstallation

3.3 Angaben zum neuen Abwasserzähler/zu den neuen Abwasserzählern

	Zählernummer	Einbaustand	Baujahr	Einbaudatum	Zählergröße	Zählerort
1						
2						

4. Bestätigungsvermerk des Antragstellers

Der Antragssteller zeigt auf Grundlage der Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) oder Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“ die Installation/den Wechsel eines Zählers/mehrerer Zähler zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge an. Er beantragt mit der Unterschrift die Abnahme und Verplombung der Messeinrichtung(en) durch den WAZV bzw. dessen Beauftragten. Bitte beachten Sie aufgeführte Informationen und Rechtsgrundlagen.

X

Datum, Unterschrift des Antragstellers

X

Datum, Unterschrift des Bescheidempfängers

5. Allgemeine Informationen

Gebührenbescheid

- Die **einmalige** Verwaltungsgebühr, welche nach der Abnahme und Verplombung des Absetzmengenzählers/ der Absetzmengenzähler fällig ist, wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung gesondert ausgewiesen berechnet.

Verwaltungsgebühren (stehen nicht im Zusammenhang mit dem Hauptzählerwechsel)

für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	54,40 €**
für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation)	27,20 €**
für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	27,20 €**
für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel)	13,60 €**

****Auf Gebühren werden keine Steuern erhoben.**

6. Antragsstellung

- Bitte reichen Sie den Antrag ein
 - per E-Mail an: zaehlerwesen@wazv-mittelgraben.de
 - per Fax an: 033203 345-108
 - oder** postalisch an den Betriebsführer des WAZV:
Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Fahrenheitstraße 1
14532 Kleinmachnow

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Terminvergabe ausschließlich nach Antragseingang erfolgt. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Eine telefonische Terminvergabe vorab kann nicht erfolgen.

7. Rechtsgrundlagen

- Entwässerungsgebührensatzung (GEWS) oder Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG),
- Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Gemäß § 3 Abs. 4 GEWS bzw. § 3 Abs. GGES des WAZV „Mittelgraben“ ist der Gebührenpflichtige dazu verpflichtet, der Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugeführtes Brauch- oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in ihrer Menge durch eine geeignete und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen.
- Die Messeinrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt, der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messeinrichtung zur Abnahme und Verplombung beim Zweckverband anzumelden. Für die Abnahme und Verplombung entsteht eine Verwaltungsgebühr gemäß § 5 GEWS bzw. § 11 GGES.